

Beschluss D1

Ergänzung der Finanz- und Beitragsordnung

(Beschluss auf Grund von § 7 Abs. 2 FBO)

1. Zur Sanierung der Bundesfinanzen und zur Erhaltung einer dauerhaften Kampagnefähigkeit der Bundespartei führen die Kreisverbände ab 1. Juli 2000 über einen Zeitraum von fünf Jahren zusätzlich 1,00 DM pro Mitglied und Monat ab. Die Kreisverbände sind bei der Umsetzung ihrer Verpflichtung frei. Dabei geht der Bundesparteitag davon aus, dass das strukturelle Defizit der Bundespartei im wesentlichen durch Einsparungen ausgeglichen wird und innerhalb dieser fünf Jahre die derzeitige Verschuldung abgebaut ist. Über die getroffenen Maßnahmen ist jährlich dem Bundesparteitag in geeigneter Form zu berichten.
2. Es ist den Kreisverbänden dabei freigestellt, ob und wie sie die 1,00 DM pro Monat und Mitglied erheben oder in einem Einmalbeitrag jährlich oder in einer Gesamtsumme der Bundespartei über den Landesverband zuleiten. Bei einer einmaligen Zahlung für fünf Jahre erhalten die Kreisverbände einen Rabatt von 10 Prozent auf die Gesamtsumme.
3. Für die Abführung gilt § 22 Abs. 2 Statut der CDU.
4. Darüber hinaus soll auf der Grundlage der Finanz- und Beitragsordnung die Beitragsregelung entsprechend dem Beschluss der Bundesfinanzkommission vom 10. Mai 1999 wie folgt neu gefasst werden:

4.1 Jedes Mitglied der Partei hat regelmäßig Beiträge zu entrichten.

4.2 Die Höhe der Beiträge ergibt sich im einzelnen durch Selbsteinschätzung des Mitglieds.

4.3 Für die Selbsteinschätzung gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Tabelle:

Richtwerte zur Selbsteinschätzung der Beitragshöhe			
Monatliches Bruttoeinkommen DM		monatlicher Beitrag DM	
bis	2.000,--		10,--
bis	3.000,--	10,-- bis	20,--
bis	4.000,--	20,-- bis	30,--
bis	5.000,--	30,-- bis	40,--
bis	7.000,--	40,-- bis	70,--
bis	10.000,--	70,-- bis	100,--
über	10.000,--	100,-- und	mehr

Für Hausfrauen, Schüler, Studenten, Bundeswehrsoldaten, die ihren Wehrdienst ableisten, Zivildienstleistende, Auszubildende, Arbeitslose, Rentner und Mitglieder mit geringem Einkommen kann der Kreisverband eine Sonderregelung der Beitragszahlung treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden und erlassen (§ 7 Abs. 3 FBO).

5. Begründung:

1. Die Bundespartei sieht sich durch die gesetzlichen Folgen der fehlerhaften Rechenschaftslegung in der Vergangenheit vor erhebliche finanzielle Herausforderungen gestellt.

Darüber hinaus hat die Bundespartei aus der Zeit vor November 1998 Altschulden in Höhe von 25 Millionen Mark abzutragen.

2. Angesichts der zu bewältigenden Sonderlasten tritt jetzt das bereits seit langem bestehende finanzielle Ungleichgewicht zwischen den verschiedenen Ebenen der CDU in voller Schärfe zutage. Unabhängige Wirtschaftsprüfer haben im Haushalt der Bundespartei ein strukturelles Defizit in Höhe von jährlich 16,5 Millionen Mark festgestellt. Bereits der 37. Bundesparteitag 1989 in Bremen hat sich für eine "grundsätzliche Verbesserung der Finanzausstattung der Bundespartei" ausgesprochen, "um mittelfristig ein finanzwirtschaftliches Gleichgewicht erreichen zu können". Die Lösung dieser Aufgabe kann nicht länger hinausgeschoben werden.
3. Diese finanzielle Situation macht die Bundespartei, wenn nicht rasch durchgreifende Abhilfe geschaffen wird, weitgehend handlungsunfähig, weil zur Finanzierung der allgemein-politischen Arbeit und von politischen Kampagnen, die modernen Erfordernissen gerecht werden, die notwendigen Finanzmittel weder zur Verfügung stehen noch seitens der Bundespartei beschafft werden können.

Es kommt jetzt darauf an, in einem solidarischen Kraftakt aller Ebenen der Partei die anstehenden Sonderlasten gemeinsam zu bewältigen und die für die Gesamtpartei unverzichtbare Arbeit auf Ebene der Bundespartei auf eine langfristig solide Grundlage zu stellen.

4. Auf der Grundlage des Sanierungskonzeptes der Wirtschaftsprüfer erwirtschaftet die Bundesgeschäftsstelle ab sofort durch Einsparungen jährlich einen Betrag in Höhe von 8,5 Millionen DM.

Um diese Einsparziele erreichen zu können, wird die Bundesgeschäftsstelle in Berlin u.a. ihren Personalbestand und ihre Sachkosten deutlich reduzieren.

Es wird darauf geachtet werden, dass an ausscheidende Mitarbeiter der Bundesgeschäftsstelle keine überhöhten Abfindungen gezahlt werden.

5. Die Bundesgeschäftsstelle senkt ihren bisher üblichen Etat-Ansatz für die Führung von Bundestagswahlkämpfen von 50 auf 40 Millionen Mark ab. Dies entspricht einem weiteren Einsparvolumen in Höhe von 2,5 Millionen Mark jährlich im Laufe von vier Jahren.

Eine weitere wesentliche Entlastung für die Bundespartei soll darüber hinaus durch die Reduzierung bisheriger Publikationen erreicht werden.

6. Zur Vorsorge für die Zahlung der nach Ansicht der CDU Deutschlands vom Bundestagspräsidenten zu Unrecht geforderten Zahlung von 41 Millionen DM erhält die CDU Deutschlands von der CDU Hessen ein zinsloses Darlehen in Höhe von 15 Millionen DM. Dieses Darlehen wird als unantastbare Sonderrücklage geführt. Die Zinsen werden der Sonderrücklage vollständig zugeführt. Die Sonderrücklage hat den ausschließlichen Zweck, in größtmöglichem Umfang Vorsorge für die

Zahlung an den Bundestagspräsidenten im Falle des rechtlichen Unterliegens zu treffen. Im Falle des teilweise oder vollständigen Obsiegens vor Gericht wird der freiwerdende Teil inklusive der Zinsen an die CDU Hessen zurückgeführt.

Beschluss D2

Geltendmachung von Rechtsansprüchen

Der Bundesvorstand wird ermächtigt, über die Geltendmachung von Rechtsansprüchen jeglicher Art gegenüber Personen, Gebietsverbänden und Sonderorganisationen der CDU, die im Zusammenhang mit Verstößen gegen §§ 19 ff. PartG dem CDU-Bundesverband Schaden zugefügt haben, abschließend zu entscheiden.